

**Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemein-
nützigkeit des städtischen Jugendtreffs Phoenix, Barbarastraße 16**
(GSR-Jugendtreff Phoenix)

vom 25. Februar 2011

| Satzung | Datum | Fundstelle | In Kraft getreten |
|---------|------------|--------------------------------|-------------------|
| vom | 25.02.2011 | Amtsblatt Ratingen 2011, S. 26 | 03.03.2011 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Zweck des städtischen Jugendtreffs Phoenix | 1 |
| § 2 Selbstlosigkeit | 1 |
| § 3 Mittelverwendung | 1 |
| § 4 Zweckbindung | 2 |
| § 5 Inkrafttreten | 2 |

§ 1 Zweck des städtischen Jugendtreffs Phoenix

Der städtische Jugendtreff Phoenix verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des städtischen Jugendtreffs Phoenix ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung der Bildung und Entwicklung junger Menschen und ihrer Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird im städtischen Jugendtreff Phoenix durch Angebote in der offenen Jugendarbeit erreicht. Insbesondere erfolgen Angebote zu den Schwerpunkten:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- schulbezogene Jugendarbeit.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der städtische Jugendtreff Phoenix ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel des städtischen Jugendtreffs Phoenix dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des städtischen Jugendtreffs Phoenix, sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss.

Die Stadt Ratingen erhält bei Auflösung oder Umwandlung des städtischen Jugendtreffs Phoenix in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des städtischen Jugendtreffs Phoenix fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.